



## **Berechnungsgrundlagen zum Tarifreglement** (gültig ab 1. Januar 2023)

---

### **Bitte beachten Sie die Beilagen!**

► **Tariftabellen:** Kleinkindtarif (Kinder bis 18 Monate) / Normaltarif (Kinder ab 18 Monate)

### **Berechnungsgrundlagen**

Die Betreuungstarife werden vom Verein Tagesfamilien Zürcher Oberland bestimmt und können jederzeit angepasst werden. Die Tarife richten sich nach dem steuerbaren Gesamteinkommen und dem steuerbaren Vermögen. Der individuelle Elternbeitrag wird gemäß Tariflisten durch die Geschäftsleitung festgesetzt.

Eltern ohne Wohnsitz in Stäfa bezahlen den Vollkostentarif.

Für die Tarifeinstufung maßgebend ist das gesamte steuerbare Einkommen zuzüglich 10% des steuerbaren Vermögens:

- von verheirateten Eltern bzw. Stiefeltern; auch wenn sie zwei Wohnsitze begründen;
- von im gleichen Haushalt lebenden, nicht verheirateten Eltern;
- desjenigen Elternteils mit alleiniger elterlicher Sorge bei in Trennung stehenden oder geschiedenen Eltern.
- Bei unverheirateten, nicht im selben Haushalt lebenden bzw. getrenntlebenden oder geschiedenen Eltern mit Kind unter gemeinsamer elterlicher Sorge ist in der Regel das gesamte steuerbare Einkommen beider Elternteile maßgebend.

In begründeten Ausnahmefällen bildet die Berechnungsgrundlage nur das steuerbare Einkommen desjenigen Elternteils, welcher die Hauptbetreuung des unter gemeinsamer elterlicher Sorge stehenden Kindes wahrnimmt.

Einkünfte und Vermögen des Stiefelternanteils oder derjenigen Person (Konkubinatspartner\*in), mit welcher der Elternteil eines Kindes seit mindestens drei Jahren in eheähnlicher Gemeinschaft lebt, sind anzurechnen.

Die Elternbeiträge werden – je nach steuerbarem Gesamteinkommen – von der Gemeinde Stäfa subventioniert. Eltern, welche subventionierte Betreuungstarife beanspruchen, müssen die erforderlichen Unterlagen der Geschäftsleitung des Vereins Tagesfamilien Zürcher Oberland einreichen. Zusätzlich muss die Einwilligungserklärung (Formular: Einwilligungserklärung Steuern) unterzeichnet werden.

Maßgebend ist die neuste definitive Staats- und Gemeindesteuereinschätzung. Liegt keine solche vor, werden die Faktoren aufgrund der aktuellsten Steuererklärung ermittelt. Scheinen die Verhältnisse unklar, behält sich die Geschäftsleitung vor, weitere Belege (Einkommens-, Vermögensnachweise wie Lohnabrechnungen, Bankauszüge etc.) zu verlangen.

Eltern, die der Quellensteuer unterstehen, haben eine Kopie der jeweils aktuellsten Steuer- und Vermögensnachweise sowie der letzten Lohnausweise einzureichen.

Werden Unterlagen, die für die Festsetzung subventionierter Elternbeiträge benötigt werden, der Geschäftsleitung nicht rechtzeitig eingereicht, so wird der Vollkostentarif verrechnet. Unwahre Angaben oder die Unterschlagung von Angaben über die Familien-, Einkommens- und/oder Vermögensverhältnisse führen rückwirkend bis zum Datum der Änderung zu einer Nachzahlungsforderung durch den Verein Tagesfamilien Zürcher Oberland inkl. Verrechnung des Administrationsaufwandes.

Bei einem steuerbaren Gesamtvermögen über CHF 300'000 wird unabhängig vom steuerbaren Einkommen der Vollkostentarif verrechnet.

### **Geschwisterrabatt**

Für das erste Kind wird der volle Tarif berechnet. Für jedes weitere Kind reduziert sich der Tarif um 15% pro Kind pro Betreuungsstunde. Bei der Verpflegung und den außerordentlichen Spesen gibt es keinen Geschwisterrabatt.

### **Jährliche Überprüfung und Anpassung der Tarife**

Wer subventionierte Tarife beansprucht, reicht der Geschäftsleitung jährlich unaufgefordert bis spätestens 30. November die letzte definitive Steuerrechnung ein.

Die Festlegung des Tarifs wird daraufhin überprüft und im Fall einer Anpassung per 1. Januar des Folgejahres angepasst.

Werden die erforderlichen Unterlagen nicht bis 30. November der Geschäftsleitung TFZO eingereicht, wird ab 1. Januar des Folgejahres der Vollkostentarif berechnet.

---